

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH (AGB)

für die Belieferung von Sonderkunden mit Erdgas aus dem Niederspannungsnetz

1. Umfang der Lieferung / Leistungsmerkmale

1.1. SWG liefert dem Kunden dessen gesamten Erdgasbedarf an die vertraglich vereinbarte Entnahmestelle nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Von den vertraglichen Leistungen sind auch der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte mit umfasst, soweit und solange für den Kunden kein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist (sogenannter kombinierter Vertrag). Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 3.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

1.2. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.3. Es erfolgt eine mengenabhängige Bestabrechnung auf Grundlage des angegebenen Preises, der jeweils für die jeweilige Jahresverbrauchsmenge des Kunden gültig ist.

1.4. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der SWG zu decken und zu vergüten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

1.5. Das gelieferte Erdgas entspricht derzeit dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe 260 mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten – durchschnittlichen Brennwert von $H_0 n = 11,329 \text{ kWh/m}^3$. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

1.6. Die abgenommene Erdgasmenge wird in Kubikmetern gemessen und durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor in kWh umgerechnet. Weitergehende Informationen enthält das DVGW-Arbeitsblatt G 685.

1.7. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist SWG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8.1. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziffer 7 beruht. SWG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

1.8. SWG ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, soweit und solange SWG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.9. Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

1.10. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind SWG mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

1.11. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

2. Messung / Zutrittsrecht

2.1. Die von SWG gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach § 3 MsbG festgestellt.

2.2. SWG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWG wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

2.3. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können SWG und/oder der Netzbetreiber und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

2.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2.5. SWG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2.6. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWG zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

2.7. Ansprüche nach Ziffer 2.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

3.1. Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte und Konzessionsabgaben, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG (CO₂-Preis), die Gasspeicherumlage, die SLP-Bilanzierungsumlage, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung – soweit diese Kosten SWG in Rechnung gestellt werden –, die Kosten für die Abrechnung durch SWG (bei jährlichem Abrechnungszeitraum) sowie die Erdgassteuer und die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

3.2. Ist zwischen SWG und dem Kunden eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer

3.6 und 3.7 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten Ziffer 3.3 bis 3.7 jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.

3.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen belegt, kann SWG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.

3.4. Ziffer 3.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWG zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.5. Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 gelten entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

3.6. Preisänderungen durch SWG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. SWG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWG verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. SWG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.

3.7. Änderungen der Preise nach Ziffer 3.3 bis Ziffer 3.6 sind nur zum Monatsersten möglich. SWG wird dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dabei wird SWG den Kunden auch über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderungen informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf und auf die Folgen einer unterbleibenden Kündigung wird SWG den Kunden in der Preisänderungsmitteilung gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3.8. Abweichend von Ziffer 3.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz sowie der unveränderten Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG (CO₂-Preis) und der Gasspeicherumlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

4.1. Der Erdgasverbrauch wird in von SWG festgelegten Zeitabschnitten, die zwölf Monate jedoch nicht überschreiten dürfen, abgerechnet.

4.2. Abweichend von Ziffer 4.1 bietet SWG dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an (unterjährige Abrechnung). SWG darf die Kosten für die Erstellung dieser zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen und deren Übermittlung in Papierform für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Der Kunde kann eine elektronische Abrechnung verlangen. SWG wird Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Satz 2 entscheiden, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, wird eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung gestellt; dies kann über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.

4.3. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann SWG für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

4.5. Zum Ende des Abrechnungszeitraums wird von SWG eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

4.6. Der Kunde erhält die Abrechnung gemäß Ziffer 4.5 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Bei einer monatlichen Abrechnung erhält der Kunde die Abrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums.

4.7. Die elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformation und einmal jährlich die Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformation in Papierform ist für den Kunden unentgeltlich.

4.8. Für ungenaue oder verspätete Abrechnungen haftet SWG gemäß den Haftungsregelungen in Ziffer 8.

5. Zahlung / Verzug

5.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

5.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SWG darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, betragen die Verzugszinsen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5.4. Gegen Ansprüche der SWG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

6. Vorauszahlung / Sicherheit

6.1. SWG ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine wöchentliche, zweiwöchentliche oder monatliche Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

6.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Ziffer 4.3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.3. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 6.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten RatingAgentur aufweisen.

6.4. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

7.1. SWG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertragsverhältnis in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen; dabei wird SWG den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 41b Abs. 2 EnWG informieren. Das Recht zur Versorgungsunterbrechung gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

7.3. SWG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

7.4. SWG ist in den Fällen der Ziffer 7.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 ist SWG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7.5. Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer der Parteien eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

8. Haftung

8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

8.2. SWG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden

Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9. Umzug / Lieferantenwechsel

9.1. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sechswöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann dabei mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Bietet SWG dem Kunden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen an und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, so gilt Satz 1 nicht. Der Kunde hat zu diesem Zweck seine künftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner künftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Marktklokation-ID) mitzuteilen. Sofern die Prüfung ergibt, dass von SWG eine Fortsetzung des Liefervertrages an der neuen Marktklokation nicht zu unveränderten Bedingungen angeboten werden kann, ist dem Kunden die Kündigung spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform zu bestätigen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, SWG jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

9.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SWG die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SWG gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SWG zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.4. SWG wird einen möglichen Lieferantenwechsel innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Fristen unentgeltlich ermöglichen.

10. Vertragsänderungen / Übertragung des Vertrages

10.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z. B. EnWG, Gas-GVV, Gas-NZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist SWG berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

10.2. Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. SWG wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Übt SWG ein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von SWG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. SWG hat dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens außerdem widersprechen. Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird SWG den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die

geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht der SWG, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

10.3. SWG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der SWG geschieht. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten.

11. Bonitätsauskunft / Datenschutz

11.1. SWG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck willigt der Kunde ein, dass SWG Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei/SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

11.2. SWG verarbeitet und nutzt die Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Datenschutzgesetze; siehe hierzu auch die anliegenden Datenschutzhinweise der SWG.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sofern der Kunde Fragen (oder Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung hat, kann er SWG anrufen oder anschreiben. SWG steht dem Kunden von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der Rufnummer 03843 288 500 sowie in dem Kundenzentrum, Zum Hohen Rad 48, 18273 Güstrow zur Verfügung.

12.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.3. Diese Vertragsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.4. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Güstrow. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

13. Gesetzliche Informationspflichten:

13.1. Energieeffizienz: SWG verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

13.2. Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt: Zur Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27572400, Fax: 030 275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de beantragt werden. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn SWG eine Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei SWG beantwortet bzw. ihr abgeholfen hat. SWG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

13.3. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden ferner Informationen über das geltende Recht, die Rechte des Kunden als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren über die Bereiche Elektrizität und Gas zur

Verfügung und ist über die folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500 [bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent pro Minute, Mobilfunkpreis max. 42 Cent pro Minute)], Fax 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de

13.4. Die Europäische Kommission stellt zudem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

14. Widerrufsrecht

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Güstrow GmbH, Zum Hohen Rad 48, 18273 Güstrow

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.